



Bern, 21.02.2014  
Medienmitteilung

## **Unerklärlicher Entscheid des Bundesgerichts**

**Laut einem Bundesgerichtsentscheid vom 13. Februar 2014 dürfen mutmassliche StraftäterInnen ausschliesslich von PsychiaterInnen gerichtlich begutachtet werden. Dieser Entscheid schliesst eine ganze Berufsgattung pauschal von der Gutachtertätigkeit aus. Dabei haben sich Psychologinnen und Psychologen mit rechtspsychologischer Zusatzausbildung über viele Jahre hinweg als kompetente und fähige Gutachterinnen und Gutachter bewährt.**

Begründet wird der Bundesgerichtsentscheid laut NZZ vom 14. Februar mit zwei Argumenten: Einerseits habe in der Ausbildung der PsychologInnen bis zum Inkrafttreten des Psychologieberufegesetzes im vergangenen Jahr ein gewisser „Wildwuchs“ geherrscht. Andererseits müsse ein/e Gerichtsgutachter/-in zwingend eine medizinische Grundausbildung haben, weil sich zu Beginn der Untersuchung die Frage nach medizinischen Ursachen einer mutmasslichen psychischen Störung des Täters/der Täterin stelle.

Das Argument des „Wildwuchses“ in der Ausbildung wird bereits vom Bundesgericht selber entkräftet, mit dem Hinweis auf das eidgenössische Psychologieberufegesetz. In diesem ist die psychologische Ausbildung wie auch die psychotherapeutische Weiterbildung klar geregelt. Eidgenössisch anerkannte psychologische PsychotherapeutInnen verfügen in den Bereichen Diagnostik und Psychotherapie über absolut vergleichbare Fähigkeiten wie PsychiaterInnen. Einziger Unterschied zwischen den beiden Titeln ist die Grundausbildung: Psychologische PsychotherapeutInnen haben vor ihrer Weiterbildung ein Psychologiestudium absolviert, während PsychiaterInnen auf eine medizinische Grundausbildung verweisen können.

### **Forensische Zusatzausbildung als entscheidendes Kriterium**

Warum das Medizinstudium für die Gutachtertätigkeit als unabdingbar vorausgesetzt wird, ist jedoch nicht einsichtig. Auch psychologische PsychotherapeutInnen berücksichtigen die Hypothese, dass Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten eine organische Ursache haben können und ziehen gegebenenfalls eine entsprechend qualifizierte Fachärztin/einen entsprechend qualifizierten Facharzt bei. Dasselbe Vorgehen wählen zahlreiche PsychiaterInnen, trotz ihrer medizinischen Grundausbildung.

Die Fähigkeit, strafrechtliche Gutachten zu verfassen, wird ohnehin erst in einer forensischen Zusatzausbildung erworben, wie sie die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP zum Beispiel mit dem Fachtitel in Rechtspsychologie anbietet. PsychiaterInnen können eine ähnliche Zusatzausbildung, die zum Beispiel von der Schweizerischen Gesellschaft für forensische Psychiatrie SGFP angeboten wird, absolvieren.

Hätte das Bundesgericht nun also entschieden, nur FachpsychologInnen für Rechtspsychologie FSP oder PsychiaterInnen mit forensischer Zusatzausbildung als Gerichts-gutachterInnen zuzulassen, wäre dies nachvollziehbar. Der gefällte Entscheid, nur PsychiaterInnen, ungeachtet ihrer Zusatzausbildung zuzulassen, ist jedoch völlig unverständlich. Die FSP prüft gegenwärtig, welche juristischen Mittel gegen diesen Entscheid ergriffen werden können.

**Weitere Informationen:** Philippe Vuichard, Medienstelle FSP,  
031 388 88 12, 079 743 55 56, [philippe.vuichard@fsp.psychologie.ch](mailto:philippe.vuichard@fsp.psychologie.ch)

Die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP wurde 1987 gegründet und ist mit rund 7000 Einzelmitgliedern (davon über 3600 PsychotherapeutInnen) der grösste Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen in der Schweiz. Die FSP ist eine aktive, politische und gesellschaftliche Kraft im Dienste der psychischen Gesundheit, der persönlichen Entwicklung und der Leistungsfähigkeit aller.